

Domherr D. Günther: Sollte es nicht zur Abkürzung des Vortrags wesentlich dienen, wenn die Motive bei den Paragraphen, wo von der Deputation keine Erinnerung gemacht worden ist, in Gemäßheit der Eröffnung des Herr Staatsministers weggelassen würden?

Präsident v. Carlowitz: Da sich die Staatsregierung dahin erklärt hat, daß sie auf das Vorlesen derselben verzichte, und die Staatsregierung das vorzüglichste Interesse bei dem Vorlesen hat, so bedarf es kaum einer Fragstellung, vielmehr kann jetzt von der Vorlesung abgesehen werden. Zu §. 31 ist von der Deputation nichts erinnert worden, und das Stillschweigen in der Kammer berechtigt mich, sofort die Frage zu stellen: ob §. 31 angenommen werde? — Einstimmig Ja.

§. 32.

Zu §. 35.

Der jedesmal zur Ergänzung der Armee erforderliche Bedarf wird nach Quoten, im Verhältniß zu der Zahl der zur Bestellung kommenden und der Loosziehung zu unterwerfenden Mannschaft, auf die einzelnen amthauptmannschaftlichen Bezirke vertheilt.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Auch hier ist eine Bemerkung nicht gemacht.

Secretair v. Biedermann: Die Fassung scheint mir nicht ganz im Einklange zu stehen mit der Absicht, welche die Staatsregierung in den Motiven ausgesprochen hat. Es ist im Paragraphen gesagt: „im Verhältniß zu der Zahl der zur Bestellung kommenden und der Loosziehung zu unterwerfenden Mannschaft.“ Nach den Motiven soll nun die Zahl aller der zur Loosziehung kommenden Leute bei der Quotisirung zum Anhalten dienen, es sind aber dort auch mehrere Kategorien solcher aufgestellt, die zwar zur Loosziehung kommen, aber sich nicht gestellt haben. Sollte es nicht deutlicher und der Absicht der Regierung entsprechender sein, wenn die Worte: „der zur Bestellung kommenden“ ausfallen? Ich werde einen Antrag darauf stellen, wenn dies nöthig sein sollte.

Prinz Johann: Ich erlaube mir das Unteramendement, daß auch das Wort: „und“ ausfallen müsse.

Königl. Commissar Richter: Es ist kein Bedenken, den Satz ausfallen zu lassen.

Secretair v. Biedermann: Unter den Loosenden befinden sich nach der Absicht der Regierung Mehrere, die sich nicht gestellt haben, wie die wegen Krankheiten nicht haben kommen können, die vor Eintritt des Alters der Militairpflicht von der Stellvertretung Gebrauch gemacht haben. Das würde ausgedrückt, wenn die Worte ausfielen.

Königl. Commissar Richter: Das scheint durch Weglassung des Wortes „und“ vielleicht schon erreicht zu werden.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Es ist zu bedenken, daß für solche Abwesende, die nicht zur Bestellung kommen, gelooft wird.

Staatsminister v. Mostik-Wallwitz: Das Ministerium hat kein Bedenken, auf diese Aenderung einzugehen.

Präsident v. Carlowitz: Da die Regierung einverstanden ist, so bedarf es keiner Unterstützungsfrage, und ich frage also bloß: ob die Kammer §. 32 in der Maasse annehmen wolle, wie er jetzt von der Staatsregierung bevormortet ist? — Einstimmig Ja.

§. 33.

Zu §. 37.

Innachstehenden Fällen sind für die zum sofortigen Eintritt in die Armee ausgesetzten Recruten Ersahmänner zu bestimmen:

- a) bei Krankheit und Abwesenheit,
- b) bei noch unentschiedener Unwürdigkeit oder vorbehaltenener Entscheidung der Kreisdirection,
- c) für diejenigen, deren Einstellung von der Entscheidung des Medicinaldirectoriums abhängig ist,
- d) für solche Recruten, welche wegen vor oder bei der Ausarbeitung sich ergebender Untüchtigkeit wieder entlassen werden müssen oder versterben.

Zu letztgedachtem Behufe sind bei jeder Recrutirung sechs Procent der Totalquote zu bestimmen und auf sämtliche Recrutirungsbezirke quotenmäßig zu vertheilen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung von Seiten der Deputation ist nicht gemacht worden.

Präsident v. Carlowitz: Wenn Niemand zu §. 33 das Wort zu nehmen gedenkt, so stelle ich die Frage: ob §. 33 des Gesetzentwurfs angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 34.

Zu §. 41.

Jeder Staatsangehörige kann, wenn er

- a) nicht über 26 Jahr alt ist,
- b) sich der Hinterziehung der Militairpflicht nicht schuldig gemacht hat,
- c) nach den Vorschriften des dritten Capitels für diensttüchtig zu erachten,
- d) unverheirathet oder kinderloser Wittwer ist und
- e) wenn er noch unter väterlicher Gewalt, oder in Dienst- oder Lehrverhältnissen steht, oder unmündig ist, die Einwilligung seines Vaters, des Dienst- oder Lehrherrn oder Vormundes, auch
- f) über die vorstehend bedungene Einwilligung, so wie über seine gute Aufführung ein Zeugniß von seiner Ortsobrigkeit beibringt,

auf sein freiwilliges Anmelden in die Armee aufgenommen werden.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die beiden Abänderungen bestehen nur darin, daß das 18jährige Alter als Minimum weggelassen worden ist, da es manchmal wünschenswerth sein kann, auch jüngere Mannschaften aufzunehmen, und daß die unbedingte Aufnahme nicht erfolgen muß, sondern dem Ermessen der Militairbehörde überlassen bleibt.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie §. 34 annehmen will? — Einstimmig Ja.